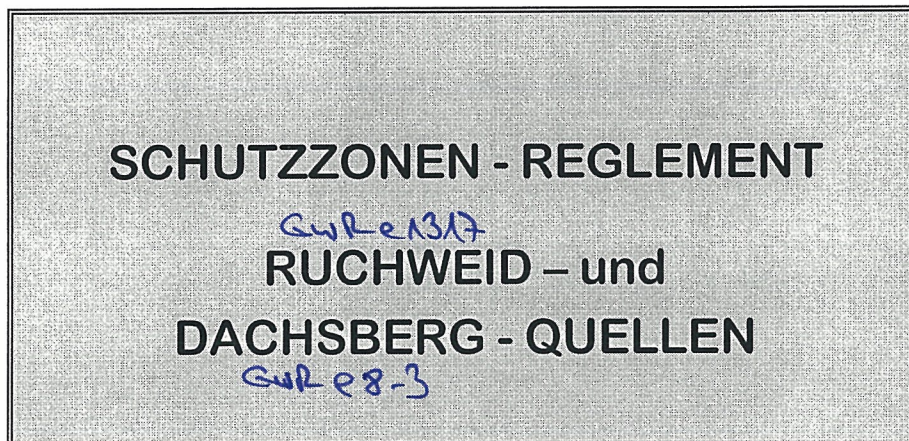


Gemeinde Küsnacht
Gemeinde Erlenbach
Gemeinde Herrliberg

Ausscheidung von Schutzzonen

für Trinkwasserfassungen der
WASSERGENOSSENSCHAFT LIMBERG / Küsnacht



Küsnacht, April 2000

INGENIEURBÜRO KISSELEFF AG
Hörnlistrasse 28 8700 Küsnacht
Tel. 01/910 47 87 Fax 01/910 47 20

Gemeinde Küsnacht
 Gemeinde Erlenbach
 Gemeinde Herrliberg

Kanton Zürich

Schutzzonenreglement

für die Quelfassung

RUCHWEIDQUELLE
 DACHSBERGQUELLEN 1 + 2

Wassernutzungsberechtigte:

Wassergenossenschaft Limberg

GWR

XXX

Konzessionierte Entnahmemenge

Ruchweidquelle ~~36~~ 30 l/min
 Dachsbergquelle 1 + 2: ~~33~~ 30 l/min

GWR e1317
 GWR e8-3

Inhaltsübersicht

Seite

I	Allgemeines		2
	Begriffe		
	Geltungsbereich, weitere gesetzliche Bestimmungen		
II	Nutzungsbeschränkungen		3
	- Weitere Schutzzone (Zone S III)	Art. 5	3
	- Engere Schutzzone (Zone S II)	Art. 6	7
	- Fassungsbereich (Zone S I)	Art. 7	8
III	Spezielle Massnahmen		9
	Kontrolle und Sanierung von Anlagen inkl. allfällige Ausserbetriebsetzungen		
IV	Schlussbestimmungen		10
V	Anhang		11
	Anhang 1	Spezielle Anmerkungen zur Grundwasserfassung	12
	Anhang 2	Grundeigentümerverzeichnis	
	Anhang 3	Alphabetisches Grundeigentümerverzeichnis	

I Allgemeines

Art. 1 Begriffe

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserfassung erforderlichen Nutzungsbeschränkungen sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in:

- Fassungsbereich Zone S I
- Engere Schutzzone Zone S II
- Weitere Schutzzone Zone S III

Der **Fassungsbereich** dient dem unmittelbaren Schutz der Trinkwasserfassung. Mit der **engeren Schutzzone** soll die Trinkwasserfassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden. Die **weitere Schutzzone** ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Die Grundwasserschutzzone um die Trinkwasserfassung bildet eine Zone S im Sinne von Abschnitt V des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 sowie der eidgenössischen Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998.

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991; Art. 20
- Eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- Eidgenössische Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 1. Juli 1998
- Eidgenössische Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV) vom 9. Juni 1986
- Eidgenössische Verordnung über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittel-Verordnung) vom 23 Juni 1999.
- Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991
- Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992
- Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), 1982.
- Kantonales Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974; Abschnitt V, §§ 35-40

Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen und Geltungsbereich

Grundlage für diese Schutzzonen bildet der hydrogeologische Bericht vom 27. Juli 1999, verfasst durch Dr. von Moos AG, Geotechnisches Büro, Zürich.

Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan (Nr. 345-201) im Massstab 1:1000 erstellt durch das Ingenieurbüro Kisseleff AG, Küsnacht mit Datum vom ~~10.04.2000~~
25.05.

Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden eine Einheit.

Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen

Weitere Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

II Nutzungsverbeschränkungen

Art. 5 Weitere Schutzzone, Zone S III

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsverbeschränkungen:

a) Bauten und Anlagen

Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehaltenlich Art. 5 lit.b verboten.

b) Waldstrassen

Das Erstellen von Waldstrassen ist erlaubt. Die Deckschichten der wasserführenden Horizonte dürfen nicht verletzt werden. Anfallendes Strassen- oder Sickerleitungswasser darf nicht punktuell versickert werden.

Die Waldstrassen sind mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge zu belegen (Ausnahmen: forstwirtschaftlicher Verkehr/Wasserversorgung).

c) Materialentnahmen/Geländeänderungen

Jeglicher Abbau von Kies, Sand sowie anderen anstehenden Bodenmaterialien ist verboten (Ausnahme: baubedingter Aushub).

Es dürfen keine Geländeänderungen vorgenommen werden, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird.

d) Deponien, Ablagerungen, Abstellplätze

Das Errichten und Betreiben von Deponien aller Art, das Ablagern von Abfällen sowie das Lagern von wasserlöslichen Stoffen sind verboten.

Das Abstellen von nicht verkehrstauglichen Fahrzeugen und nicht betriebstüchtigen Maschinen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist verboten.

e) Wassergefährdende Stoffe

Das Lagern und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen ist verboten.

f) Waldwirtschaft

Die forstwirtschaftliche Nutzung ist unter Vorbehalt von lit.g nicht eingeschränkt. Es ist anzustreben, dass die Verjüngung des Waldes möglichst kleinflächig erfolgt.

g) Pflanzenschutzmittel im Wald

Grundsatz: Gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 dürfen im Wald keine umweltgefährdenden Stoffe verwendet werden. Die Umweltschutzgesetzgebung regelt die Ausnahmen.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 und der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986. Das heisst, Pflanzenschutzmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten.

Als Pflanzenschutzmittel gelten Erzeugnisse und Gegenstände, die Pflanzen und ihr Vermehrungsmaterial vor Krankheiten, Schädlingen usw. schützen, Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung. Ihnen gleichgestellt sind Mittel, die im Wald zur Behandlung von Bäumen gegen Schädlinge und Krankheiten an geschlagenem Holz verwendet werden.

Die Behandlung von geschlagenem Holz mit Insektiziden oder Fungiziden ist auf dafür aus forstwirtschaftlicher Sicht geeigneten Plätzen zugelassen, sofern es nicht rechtzeitig abgeführt werden kann.

In allen Fällen dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, für die eine Zulassung durch die eidgenössische Bewilligungsbehörde vorliegt und die keinem Anwendungsverbot in der Schutzzone unterliegen.

Nutzungsbeschränkungen Pflanzenschutz:

- In der ganzen Schutzzone gilt ein Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel, die mit dem Signet "grundwassergefährdend" gekennzeichnet sind.



grundwasser
gefährdend

- Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln (Herbiziden) ist im Wald verboten).

h) Düngung im Wald

Die Verwendung von Düngern und Zusätzen ist grundsätzlich verboten.

i) Nutzungsbeschränkungen in der Landwirtschaft

Die landwirtschaftliche Nutzung, wie Graswirtschaft, Weidegang, Acker- und Obstbau sowie mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbare Kulturen sind zugelassen.

Bei einer ackerbaulichen Nutzung ist die Fruchtfolge so zu gestalten, dass der Bracheanteil zeitlich auf ein Minimum reduziert wird. Für die Überwinterung ist grundsätzlich eine Begrünung anzustreben.

Folgende Bodennutzungen sind untersagt:

- Das Anlegen und Betreiben von Container-Kulturen.
- Die Zwischenlagerung von Mist (Mieten) auf dem Feld.
- Das Erstellen von Kompostmieten auf unbefestigtem Boden, sofern dies den Kleinbedarf übersteigt.

Pflanzenschutz/Unkrautbekämpfung in der Landwirtschaft

Als Pflanzenschutzmittel gelten Erzeugnisse und Gegenstände, die Pflanzen und ihr Vermehrungsmaterial vor Krankheiten, Schädlingen usw. schützen, Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung. Mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist allgemein Zurückhaltung zu üben. Der Anwender hat die auf der Etiketle angegebenen Schutzmassnahmen und die Gebrauchsanweisung zu befolgen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln richtet sich nach der Verordnung über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittel-Verordnung) vom 23. Juni 1999 und nach der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986.

Zusätzlich zu den in Art. 5 lit.g umschriebenen Nutzungsbeschränkungen im Pflanzenschutz gelten folgende Bestimmungen:

- Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung ist an und auf Strassen, Wegen und Parkanlagen sowie auf Dächern verboten.

- In der Grundwasserschutzzone ist das Lagern und Zubereiten von Pflanzenbehandlungsmitteln sowie das Beseitigen von Packungen und Brüheresten verboten.
- Das Reinigen der Spritzgeräte hat fachgerecht ausserhalb der Grundwasserschutzzone zu erfolgen.

Die für die Landwirtschaft geprüften Pflanzenbehandlungsmittel sind im jährlich erscheinenden Pflanzenschutzmittelverzeichnis der eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten aufgeführt.

Düngung in der Landwirtschaft

Der Einsatz von Düngern richtet sich nach Anhang 4.5 der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986.

Grundsatz: Als Mass für die Düngung gelten die jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen der entsprechenden eidgenössischen Forschungsanstalten.

Die im Boden vorhandenen Nährstoffvorräte sind durch Bodenanalysen zu erfassen und bei der Bemessung der Düngergaben mitzubersichtigen. Im weiteren sind die Düngergaben den Bedürfnissen der Pflanzen und den zu erwartenden Erträgen anzupassen.

Für die Düngung gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- Das Ausbringen und Beseitigen von Düngemitteln über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse (Entzüge der Kulturen) sind verboten.
- Die Anwendung von Klärschlamm ist untersagt.
- Flüssige Dünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden saug- und aufnahmefähig ist. Sie dürfen vor allem dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden wassergesättigt, gefroren, schneebedeckt oder ausgetrocknet ist.
- Während der Monate November bis Ende Februar darf grundsätzlich keine Gülle ausgebracht werden.
- Handelsdünger, die Stickstoff enthalten, und Gülle dürfen nur verwendet werden, wenn der Boden bewachsen ist oder unmittelbar danach bepflanzt wird.
- Das Ausbringen von häuslichem Abwasser, Rückständen aus Hausklärgruben und abflusslosen Abwassergruben ist verboten.
- Lanzendüngung ist unzulässig.
- Das Beimischen von Düngemitteln zum Bewässerungswasser ist verboten.

Art. 6 Engere Schutzzone, Zone S II

Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) Bauten und Anlagen

Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Bauten und Anlagen aller Art (inklusive Leitungsbauten) sind verboten.

b) Waldstrassen

Beim Anlegen von neuen Waldstrassen ist die engere Schutzzone nach Möglichkeit zu meiden. Im Sinne einer Ausnahme können neue Waldstrassen durch die engere Schutzzone geführt werden. Dies bedarf einer Bewilligung des AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft. Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung des Grundwassers und der Wasserfassung zu befürchten ist.

c) Parkplätze und Erholungseinrichtungen

Das Anlegen von Parkplätzen und Erholungseinrichtungen ist verboten.

Bestehende Parkplätze sind innert zweier Jahre nach Inkrafttreten der Schutzzonebestimmungen mit dichtem Belag und Randbordüren zu versehen und zu entwässern. Andernfalls sind diese aufzuheben.

d) Bewirtschaftung

Der Waldbestand muss erhalten bleiben. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Das Anlegen von forstlichen Pflanzgärten ist nicht zugelassen.

e) Fütterungsstellen

Das Anlegen und Betreiben von Wildfütterungsstellen sind verboten.

f) Nutzholzbehandlung

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Insbesondere ist das Behandeln von geschlagenem Holz gegen Insekten- und Pilzbefall verboten.

Innerhalb der engeren Schutzzone dürfen keine neuen Holzlagerplätze erstellt werden. Bestehende Plätze können auf Zusehen hin toleriert werden, wenn darauf kein mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Holz gelagert wird.

g) Nutzungsbeschränkungen in der Landwirtschaft (mit Ackerbau)

Die forst- und landwirtschaftliche Nutzung wie Graswirtschaft, Weidegang, Futter- und Ackerbau sind erlaubt.

Es gelten folgende Einschränkungen:

- Landwirtschaftliche Intensivkulturen, wie Obst- und Weinbau sowie Kleingärten (grösser als 1 Are) bedürfen einer Bewilligung des AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft. Eine intensive gemüsebauliche Nutzung ist nicht zugelassen.
- Weidebetrieb: Das Erstellen und Betreiben von Weidetränken sind verboten. Durch geeignete Massnahmen sowie durch die Dauer der Beweidung muss vermieden werden, dass lokal oder grossflächig die Grasnarbe zerstört wird. Beim Weidegang ist der Fassungsbereich in jedem Falle einzuzäunen.
- Das flächenmässige Bewässern von Kulturen ist nicht zugelassen.

Pflanzenschutz

Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt der jeweils aktuelle Anhang 4.3 der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung).

Düngung in der Landwirtschaft

Als Dünger können Stallmist, Handelsdünger, Gründüngung und Reifekompost eingesetzt werden. Bezüglich der Grundsätze der Düngung wird auf Art. 5 verwiesen.

Das Ausbringen von **Gülle und Klärschlamm ist verboten**. Es dürfen keine Güllenverschlauchungen durch die Zone S II geführt werden.

Stallmist:

- Jährlich dürfen nicht mehr als zwei Gaben à 20 Tonnen je Hektare ausgebracht werden.
- Der Stallmist ist gleichmässig zu verteilen und gut zu zerkleinern.

Art. 7 Fassungsbereich, Zone S I

Zusätzlich zu den in Art. 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

- Das Erstellen von Bauten, Leitungen und Anlagen, die nicht der Wasserversorgung dienen, ist verboten.
- Materiallager jeglicher Art (einschliesslich Holz) sind verboten.
- Jegliches Verwenden von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.

III Spezielle Massnahmen

Art. 8 Schutz des Fassungsereiches

Der Fassungsereich ist im Gelände auf zweckmässige Weise zu markieren.

Art. 9 Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte; Kontrollen und Sanierungen von Anlagen inkl. allfällige Ausserbetriebsetzungen

a) Durchgangsverbot im Fassungsereich

Die Benützung des durch den Fassungsereich führenden Trampelpfades ist mit angemessenen Mitteln zu unterbinden.

b) Baulicher Unterhalt der Quellfassung

Die Quellfassung, Brunnenstube und Ableitung sind, soweit notwendig, in baulich einwandfreien Zustand zu versetzen und zu unterhalten. Die Brunnenstube hat zudem den Sicherheitsvorschriften des SVGW zu entsprechen.

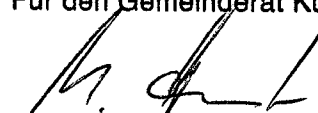
Art. 15 Strafbestimmungen

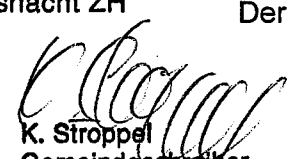
Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz bestraft.

Die Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes und des Schweizerischen Strafbuches bleiben vorbehalten.

Vom Gemeinderat Küsnacht festgesetzt am 1. Februar 2001

Der Präsident Für den Gemeinderat Küsnacht ZH Der Gemeindeschreiber


Dr. U. Gut-Winterberger
Gemeindepräsidentin


K. Stroppel
Gemeindeschreiber

Vom Gemeinderat Erlenbach festgesetzt am 27. März 2001

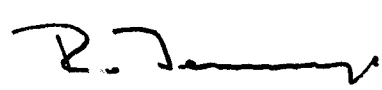
Der Präsident Der Gemeindeschreiber


Ad Jucker


Gemeindeschreiber

Vom Gemeinderat Herrliberg festgesetzt am 19. Juni 2001

Der Präsident Der Gemeindeschreiber


R. Jucker


Gemeindeschreiber

Genehmigt durch die Baudirektion mit Verfügung Nr. 3 4 4 vom 18. Feb. 2002

ANHANG

- Anhang 1 **Spezielle Anmerkungen zur Grundwasserfassung**
- Anhang 2 **Grundeigentümerverzeichnis**
- Anhang 3 **Alphabetisches Grundeigentümerverzeichnis**

IV Schlussbestimmungen

Art. 10 Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglementes

In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat (bzw. der Fassungseigentümer) im Einvernehmen mit der Baudirektion Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.

Zur Beurteilung von speziellen Nutzungsarten und Schutzmassnahmen, die im vorliegenden Reglement nicht umschrieben sind, ist die vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) erlassene Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen als Richtlinie beizuziehen und sinngemäss anzuwenden.

Allfällige weitere Einschränkungen sind durch Änderung des Reglementes oder in einem separaten Verfahren zu erlassen.

Art. 11 Inkrafttreten

Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Art. 12 Anmerkung im Grundbuch

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen sind die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anzumerken.

Art. 13 Informationspflicht

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Art. 14 Vollzug und Überwachung

Gemäss § 7 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 liegt die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen für das Gemeindegebiet von Küsnacht beim Gemeinderat Küsnacht, für das Gemeindegebiet von Erlenbach beim Gemeinderat Erlenbach und für das Gemeindegebiet von Herrliberg beim Gemeinderat Herrliberg.

Durch entsprechende Vereinbarung kann die Kontrollfunktion für das ganze Schutzzonengebiet dem Fassungseigentümer übertragen werden.

SPEZIELLE ANMERKUNGEN ZUR QUELFFASSUNG**Anhang 1****1. Hydrogeologische Verhältnisse**

Die Quellfassung entspringt den eiszeitlichen Lockergesteinen im Pfannenstielgebiet. Über die Lage der Felsoberfläche in der Nähe der Fassungen ist nichts bekannt.

Ruchweidquelle

Der Fassungsstrang verläuft parallel zum Ruchweidweg bis an den Nordhang des markanten, kiesigen Moränenwalls des Dachsberges. Der Einlauf in die neue Brunnenstube, in welche auch die Dachsbergquellen 1 und 2 sowie die Rüsselquelle münden, liegt ca. 3 Meter unter Terrain. Im Bereich des Fassungsstranges steigt die Überdeckung bis gegen rund 5 Meter an. Die Brunnenstube liegt am Waldrand. Der grösste Teil des Fassungsstranges und die Schutzzonen sind im Wald. Als Quellsammler sind kiesige Moränenschichten anzunehmen.

Dachsbergquellen 1 + 2

Die beiden rund 50 Meter auseinanderliegenden Fassungen befinden sich am Nordhang des oben erwähnten markanten, kiesigen Moränenwalls des Dachsbergs im Wald. Jede Fassung hat einen max. 7 Meter langen Fassungsstrang. Die Überdeckung der Fassungsstränge steigt hangseitig rasch auf über 5 Meter an. Als Quellsammler fungieren kiesig-sandige Moränenschichten.

2. Ergiebigkeit und Wasserqualität

Die Ergiebigkeit der Quelle sieht wie folgt aus (Jahre 1985 - 1999):

Ruchweid	Ertrag	16 - 35 l/min im Mittel	(5 / 96 l/min Min / Max)
	Einzugsgebiet	ca. 2,3 ha, Wald	
Dachsberg 1+2	Ertrag	5 - 12 l/min im Mittel	(2 / 33 l/min Min / Max)
	Einzugsgebiet	ca. 0,9 ha, Wald	

3. Schutzmassnahmen

Der Bereich der Schutzzonen S 1 und S 2 ist vorzugsweise aufzuforsten. Damit erübrigt sich eine Einzäunung.

Der Trampelpfad ist mit einfachen Hindernissen zu sperren.

GRUNDEIGENTÜMER - VERZEICHNIS

Schutzzonen - Gebiet: Ruchweid -, Dachsberg - Quellen

Plan - Nr. 345 - 201

Kat. Nr.	Grundstücks Fläche m ²	Eigentümer	SCHUTZZONE			
			Flächenanteile			
			I	II-A	II-B	III
<i>Gemeinde Küssnacht</i>						
11073	3'528	Egli, Peter	135	75		X
11526	1'145	Polit. Gem. Küssnacht		460		X
11598	8'152	Freitag, Kaspar		1'630		
<i>Gemeinde Erlenbach</i>						
5048	57'687	Holzcorporation Erlenbach (Egli, Peter)	1'030	12'250		X
5049	97'279	Holzcorporation Erlenbach (Egli, Peter)		7'750		X
5105	12'606	Bühlmann, Werner				X
5106	4'381	Holzcorporation Erlenbach (Egli, Peter)				X
5107	882	Polit. Gem. Erlenbach		10		X
5108	7'168	Wunderli Jakob Erben (Blaser-Wunderli, E.)				X
5109	3'055	Bühlmann, Werner				X
5110	1'114	Polit. Gem. Erlenbach				X
5111	2'065	Polit. Gem. Erlenbach		845		X
<i>Gemeinde Herrliberg</i>						
5651	6'822	Freitag, Kaspar				X

